

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 25. Juni 1930: Wahl zur Kleingartenkammer.....	S. 369.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 27. Juni 1930.....	" 370.
III. Mitteilung des Senats vom 1. Juli 1930: Neubau eines Obdachlosenheims mit Zentralküche auf dem Gelände Buntentorsteinweg Nr. 94..	" 370.
IV. Mitteilungen des Senats vom 2. Juli 1930: 1. Änderung des Utlremer Bebauungsplanes bei der Fürther Straße.....	" 372.
2. Änderung des Beamtenruhestandsgesetzes.....	" 373.

Mitteilung des Senats

vom 25. Juni 1930.

Wahl zur Kleingartenkammer.

Durch das Gesetz vom 11. April 1930 (Gesetzbl. S. 57) ist die Amtsdauer der für die Zeit bis zum 23. September 1929 in die Kleingartenkammer gewählten Mitglieder bis zum 30. Juni 1930 verlängert worden. Die Neuwahlen zur Kleingartenkammer haben bisher noch nicht stattfinden können. Nach § 32 Ziffer 5 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 23. Juni 1921 (Gesetzbl. S. 307) ist die Wahlliste für die Wahl zur Kleingartenkammer auf Grund der über die Bezahlung der Beiträge ausgestellten Quittungen aufzustellen. Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge ist bisher unterblieben, da beabsichtigt war, sie in geänderter Form auf Grund eines zur Zeit der Verfassungsdeputation vorliegenden Entwurfs eines neuen Gesetzes über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer vorzunehmen. Nach den Verhandlungen in der Verfassungsdeputation ist es zweifelhaft, ob der Gesetzentwurf noch vor den Ferien an die Bürgerschaft gelangen wird. Die Einziehung der Beiträge wird daher in diesem Jahre möglicherweise noch nach dem jetzt geltenden Gesetze erfolgen müssen. Ob der Gesetzentwurf nun noch vor den Ferien von der Bürgerschaft angenommen wird oder nicht, auf keinen Fall läßt sich die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, die Aufstellung der Wahllisten und die Vor- nahme der Wahl noch bis zum 30. Juni 1930 bewerkstelligen. Es ist daher notwendig, die Amtsdauer der jetzigen Mitglieder der Kleingartenkammer nochmals bis zum 31. Dezember 1930 zu verlängern.

Der Senat legt einen entsprechenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft, ihm zuzustimmen.

Gesetz über die Wahl zur Kleingartenkammer.

Anlage.

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die für die Zeit bis zum 23. September 1929 in die Kleingartenkammer gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem 31. Dezember 1930 aus. Dies Gesetz tritt mit dem 30. Juni 1930 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den